

Anfragen

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
Die Bürgermeisterin
Bauamt

Vorlage Nr. **AF/0288/20**
Datum: 18.11.2021

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Ausschuss Planen, Bauen und Wohnen	07.12.2021	öffentlich

Tagesordnung

**Anfrage der SPD Fraktion zur Hochwassergefahr durch Überschwemmungen
ortsnahe Gewässer insbesondere nach Starkregenereignissen vom 25.08.2021**

Stellungnahme der Verwaltung

Mit Schreiben vom 25.08.2021 hat die SPD Fraktion im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen an Ahr und Erft verschiedene Fragen an die Verwaltung gerichtet, der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Die Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Kann ein ähnliches Hochwasserereignis wie an Ahr und Erft für die Hang- und Tallagen auf unserem Gemeindegebiet und die durchfließenden Bäche (Wenigerbach, Dreisbach, Wendbach, Wahnbach usw.) sowie die Bröl ausgeschlossen werden?

Eine zwischenzeitliche Bewertung des Hochwasserereignisses an Ahr und Erft kommt nach Auskunft eines erfahrenen Ingenieurbüros für Wasserwirtschaft zu dem Ergebnis, dass es sich um ein 1.000 jähriges Hochwasserereignis handelte. Eine auch nur annähernd sichere Prognose über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses kann nicht abgegeben werden.

2. Welche Anwesen liegen im Gemeindegebiet in Hochwasser-problematischer Lage?

In der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist nur die Ortslage Ingersau in der Hochwassergefahrenkarte aufgeführt.

3. Wurde eine Kontaktaufnahme zwecks Abstimmung bzw. Kooperation bei Schutzmaßnahmen mit den ggf. auch betroffenen anrainenden Nachbargemeinden wie Much, Ruppichteroth und Hennef diesbezüglich initiiert?

Hierzu hat erst kürzlich ein Gespräch auf Ebene der Bürgermeister mit 2 Vertretern des Rhein-Sieg-Kreises stattgefunden. Hier wurde beraten, ob und wie man in Zukunft auf Kreisebene im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen zusammen arbeiten kann. Grundsätzlich sprechen sich die Kommunen für ein kreisweit abgestimmtes Vorgehen aus. Die insbesondere vor dem Hintergrund, dass kleinere Kommunen unter Berücksichtigung der personellen, fachlichen und finanziellen Ausstattung kaum in der Lage sind einen ausreichenden Beitrag zu leisten. Der RSK wird als Bindeglied zwischen den Kommunen angesehen und sollte diese Funktion auch wahrnehmen. Anfang Dezember wird das Thema nochmals Gegenstand auf der Tagesordnung der HVB Konferenz mit dem Landrat sein.

4. Wird die Notwendigkeit gesehen, in Beb.-Plänen durch Flächenentsiegelungen, Schaffung von Retentionsflächen („Schwammgrundstücken“), Vorgaben zur Verrieselung und Versickerung, Begrünung von Dachflächen, u.a. Regelungen zu treffen, um die Gefahr von Überschwemmungen zu minimieren?

Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern wird für jeden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan im Rahmen des Umweltberichts einzeln geprüft. Maßgeblich ist hierfür die Bodenbeschaffenheit, die von Gebiet zu Gebiet variiert. Erst nachdem die Bodenbeschaffenheit gutachterlich festgestellt wurde, können nähere Planungen vorgenommen werden.

Das im Gebiet des Bebauungsplanes 57 N "Eisheid-Nord-West" anfallende Niederschlagswasser kann beispielsweise in einem Versickerungsbecken gesammelt und schadlos in den Untergrund versickert werden. Zusätzlich ist vorgesehen, den Einsatz von Zisternen vorzuschreiben, um die Gartenbewässerung in Trockenzeiten maßgeblich aus diesen Zisternen vornehmen zu können. Hierdurch wird einerseits eine beachtliche Retention der anfallenden Niederschlagswässer im Plangebiet erwirkt, andererseits ein hoher Trinkwasserschutz, da die Nutzung der Gartenbewässerung aus Zisternen die Nutzung von Trinkwasser deutlich reduziert. Dachbegrünungen für Flachdächer der Nebenanlagen werden ebenfalls vorgeschrieben.

Diese Planungen lassen sich aber nicht pauschal auf andere Plangebiete übertragen sondern bedürfen einer individuellen Betrachtung insbesondere der jeweiligen Bodenbeschaffenheit.

5. Werden Überlegungen angestellt, die gemeindliche Entwässerungssatzung dahingehend zu ändern, als der Anschluss- und Benutzungszwang bei kommunalen Niederschlagsentwässerungseinrichtungen nicht zwingend auszuüben ist, wenn auf privaten Grundstücken das dort anfallende Niederschlagswasser über eigene Einrichtungen schadlos beseitigt werden kann, um so Vorfluter und Zuflüsse zu Bächen bei Starkregenereignissen zu entlasten?

Ein Verzicht auf den Anschluss- und Benutzungszwang im Bereich Regenwasser ist nicht denkbar. Die Regenwasserkanäle werden überwiegend dort gebaut, wo eine Entwässerung auf den Grundstücken aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht möglich ist und bereits Probleme bei der Ableitung von Oberflächenwasser aus dem öffentlichen und/oder privaten Bereich bestehen. Der A/B-Zwang regelt in diesem Fall die Verteilung der Kosten in Form von Beiträgen und Gebühren auf eine möglichst große Anzahl von Nutzern. Eine Reduzierung der Anschlussflächen würde zeitgleich bedeuten, dass die Kosten für den Regenwasserkanal von wenigen Nutzern zu tragen sind und sich die Zahllast deutlich erhöhen würde. Zumindest im technischen Sinne wäre eine Abweichung vom A/B-Zwang im Bereich von Mischwasserkanälen denkbar, da das Regenwasser aus den Mischwasserkanälen auf die Kläranlage abgeleitet wird und dort einer aufwändigen, aber eigentlich

unnötigen Reinigung, unterzogen wird, die mit einem großen Einsatz von Energie einhergeht.

Voraussetzung für die Befreiung vom A/B-Zwang ist natürlich, dass der Nachweis der Versickerungsfähigkeit auf eigenem Grundstück erbracht werden kann.

6. Werden beim Neu- und Ausbau von Gemeindestraßen Möglichkeiten ergriffen, um das dort anfallende Niederschlagswasser bereits im Einzugsbereich der Straße ohne zusätzliche Fortleitungen über Sammelleitungen, Vorfluter usw. schadlos dem Untergrund zuzuführen?

Aufgrund der überwiegend im Gemeindegebiet anstehenden, undurchlässigen Böden, ist eine Versickerung vor Ort (z.B. unterhalb von Straßenkörpern) nicht realisierbar. Die Problematik ist vielfach auch aus dem privaten Bereich der Neubauerrichtung bekannt, wo selbst für Dachflächen der Nachweis der Versickerungsfähigkeit gar nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden kann.

In Vertretung

Märzhäuser